

Ausführungsreglement

vom 8. Juli 1997

zum Gesetz über das freiburgische Bürgerrecht (BRR)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf den Artikel 45 des Gesetzes vom 15. November 1996 über das freiburgische Bürgerrecht (BRG);

auf Antrag der Direktion des Innern und der Landwirtschaft,

beschliesst:

Art. 1 Einreichung des Gesuchs

¹ Ein Ausländer, der eingebürgert werden möchte, reicht sein Gesuch auf dem Formular für die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung beim Amt für Zivilstandswesen und Einbürgerungen (das Amt) ein; dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) ein Begründungsschreiben;
- b) ein Passbild des Gesuchstellers und der in das Gesuch einbezogenen Familienangehörigen;
- c) ein Geburtschein von jedem in das Gesuch einbezogenen Familienmitglied;
- d) eine Zivilstandsurkunde, die seinen Zivilstand bei der Einreichung des Gesuchs belegt;
- e) eine Wohnsitzbestätigung für alle in das Gesuch einbezogenen Familienangehörigen;
- f) ein Auszug des Betreibungsamtes des Wohnortes des Gesuchstellers; unmündige Gesuchsteller müssen keinen Auszug vorlegen;
- g) eine Veranlagungsanzeige der letzten Steuerperiode oder ein Lohnausweis, der die Quellensteuerabzüge der letzten sechs Monate angibt;
- h) eine Fotokopie des Ausländerausweises und des Passes.

² Ein Schweizer, der um die Aufnahme in das freiburgische Bürgerrecht ersucht, reicht sein Gesuch grundsätzlich auf dem entsprechenden amtlichen Formular ein, dem folgende Unterlagen beizulegen sind:

- a) ein Personenstandsausweis oder ein Familienschein, der sein Bürgerrecht und seinen Zivilstand bei der Einreichung des Gesuchs belegt;
- b) eine Fotokopie des Passes oder der Identitätskarte;
- c) eine Veranlagungsanzeige der letzten Steuerperiode oder ein vor kurzem ausgestellter Lohnausweis;
- d) ein Lebenslauf;
- e) ein Auszug aus dem Strafregister.

³ Die nicht in einer Amtssprache des Bundes verfassten Unterlagen sind von einem Übersetzungsbüro übersetzen zu lassen.

⁴ Der Gesuchsteller gibt die Gemeinde an, deren Bürgerrecht er beantragt.

Art. 2 Bericht

Bei Ausländern der zweiten Generation betrifft der vom Amt beantragte und von der Kantonspolizei erstellte Erhebungsbericht hauptsächlich die Vorstrafen, die finanzielle Situation und den Wohnsitz des Gesuchstellers.

Art. 3 Gegenseitigkeitsvereinbarung über die kantonalen Bedingungen für die Einbürgerung junger Ausländer

In Anwendung der Gegenseitigkeitsvereinbarung vom 16. Dezember 1994 über die kantonalen Bedingungen für die Einbürgerung junger Ausländer werden die in den folgenden Kantonen verbrachten Jahre im Kanton Freiburg anerkannt:

1. Bern
2. Waadt
3. Neuenburg
4. Genf
5. Jura.

Art. 4 Gesuch um Erteilung des Gemeindebürgerrechts an einen Ausländer oder Schweizer

Das Gemeindebürgerrecht, das die Gemeinde einem Ausländer oder Schweizer in Anwendung von Artikel 35 Abs. 2 BRG erteilt, wird grundsätzlich auf Ersuchen des Amtes gewährt.

Art. 5 Überprüfung der Personalien

Bevor das Amt ein Dossier dem Staatsrat zur Prüfung unterbreitet, klärt es ab, ob die Personalien des Gesuchstellers noch stimmen, insbesondere ob der Zivilstand, der Wohnsitz oder der Beruf seit der Einleitung des Verfahrens geändert hat oder ob während des Verfahrens ein Kind geboren wurde. Der Gesuchsteller wird zur Mitwirkung aufgefordert.

Art. 6 Berechnung der Einbürgerungsgebühr
a) Grundsätze

¹ Die Einbürgerungsgebühr des Kantons wird insbesondere auf der Grundlage der Hälfte des monatlichen Nettoeinkommens des Gesuchstellers berechnet und anschliessend unter Berücksichtigung der familiären Situation und der Vermögenslage des Gesuchstellers angepasst.

² Wird ein gemeinsames Gesuch eingereicht, so wird das Einkommen und Vermögen beider Gesuchsteller für die Berechnung der Einbürgerungsgebühr berücksichtigt. Das allfällige Einkommen unmündiger Kinder, die in das Gesuch der Eltern einbezogen sind, wird nicht berücksichtigt.

³ Ist bei einem gemeinsamen Gesuch ein Gesuchsteller Ausländer der zweiten Generation, so wird sein Einkommen und Vermögen bei der Berechnung der Einbürgerungsgebühr nicht berücksichtigt.

⁴ Die Behörde kann insbesondere bei Bedürftigkeit des Gesuchstellers auf die Erhebung einer Einbürgerungsgebühr verzichten oder diese herabsetzen.

Art. 7 b) Ausländer der zweiten Generation und Schweizer

¹ Die Einbürgerungsgebühr eines über 25 Jahre alten Schweizers oder Ausländers der zweiten Generation wird insbesondere auf der Grundlage eines Fünftels seines monatlichen Nettoeinkommens berechnet und anschliessend unter Berücksichtigung seiner familiären Situation und seiner Vermögenslage angepasst.

² Die Behörde kann insbesondere bei Bedürftigkeit des Gesuchstellers auf die Erhebung einer Einbürgerungsgebühr verzichten oder diese herabsetzen.

Art. 8 Einbürgerungsblatt und Dekretsentwurf

¹ Zur Übermittlung des Dossiers des Gesuchstellers an den Staatsrat erstellt das Amt ein Einbürgerungsblatt und einen Dekretsentwurf, der dem Grossen Rat unterbreitet wird.

² Das Einbürgerungsblatt des Gesuchstellers enthält folgende Angaben:

- a) seine Personalien und die Personalien des Vaters und der Mutter;
- b) das Geburtsdatum und den Geburtsort;
- c) die Staatsangehörigkeit;
- d) den Zivilstand;
- e) den Beruf;
- f) den Wohnsitz;
- g) die in die Einbürgerung einbezogenen Personen;
- h) das Datum der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung und ihre Referenz;
- i) das Gemeindebürgerrecht und das Datum der Aufnahme in das Bürgerrecht;
- j) die AHV-Nummer;
- k) die Einbürgerungsgebühren des Kantons und der Gemeinde sowie die Verwaltungsgebühren.

³ Der Dekretsentwurf enthält für jeden Gesuchsteller folgende Angaben:

- a) die Personalien;
- b) die Staatsangehörigkeit;
- c) den Wohnsitz;
- d) das Geburtsdatum und den Geburtsort;
- e) den Zivilstand;
- f) den Beruf;
- g) das Gemeindebürgerrecht;
- h) die in die Einbürgerung einbezogenen Personen.

Art. 9 Einbürgerungsdokument

Das Einbürgerungsdokument, das der Staatsrat dem neuen Bürger aushändigt, enthält die auf dem Einbürgerungsblatt aufgeführten persönlichen Angaben.

Art. 10 Mitteilung

¹ Die von der Kantonsbehörde erlassenen Einbürgerungs-, Wiedereinbürgerungs- oder Entlassungsentscheide werden insbesondere folgenden Behörden mitgeteilt:

- a) der Sicherheits- und Justizdirektion und gegebenenfalls der zuständigen kantonalen Behörde des Wohnsitzkantons;
- b) der Staatskanzlei;
- c) dem Oberamt des Wohnorts;
- d) den Wohnsitz- und Heimatgemeinden;
- e) ...

² Die von einer Gemeindebehörde erlassenen Entscheide über die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht oder die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht werden dem Amt übermittelt.

³ Nach Erhalt eines von der Bundesbehörde erlassenen Entscheids über eine erleichterte Einbürgerung, eine Wiedereinbürgerung, eine Aufhebung oder einen Entzug des Bürgerrechts nimmt das Amt davon Kenntnis und informiert die in Absatz 1 aufgeführten Behörden über den Inhalt des Entscheids.

Art. 11 Wiederaufnahme von Schweizern in das freiburgische Bürgerrecht

Ein Schweizer, der um die Wiederaufnahme in das freiburgische Bürgerrecht ersucht, reicht sein Gesuch grundsätzlich auf dem entsprechenden amtlichen Formular ein, dem folgende Unterlagen beizulegen sind:

- a) eine Zivilstandsurkunde, die das frühere freiburgische Bürgerrecht und das heutige Schweizer Bürgerrecht belegt (Geburtsschein, Eheschein, Personenstandsausweis oder Familienschein);
- b) eine Fotokopie des Passes oder der Identitätskarte;
- c) ein Begründungsschreiben.

Art. 12 Entlassung aus dem freiburgischen Bürgerrecht

¹ Ein Freiburger, der um die Entlassung aus dem freiburgischen Bürgerrecht ersucht, reicht seine Verzichtserklärung grundsätzlich auf dem entsprechenden amtlichen Formular ein.

² Der Verzichtserklärung ist eine Zivilstandsurkunde beizulegen, die sein freiburgisches und Schweizer Bürgerrecht sowie das Bürgerrecht seiner in das Gesuch einbezogenen Kinder belegt.

Art. 13 Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht

¹ Ein Freiburger, der um die Entlassung aus einem oder mehreren Bürgerrechten freiburgischer Gemeinden ersucht, reicht seine

Verzichtserklärung grundsätzlich auf dem entsprechenden amtlichen Formular ein.

² Der Verzichtserklärung ist ein Familienschein oder das Familienbüchlein beizulegen.

Art. 14 Inkrafttreten und Veröffentlichung

¹ Dieses Reglement wird rückwirkend auf den 1. Juli 1997 in Kraft gesetzt.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht, in die Amtliche Gesetzessammlung aufgenommen und im Sonderdruck herausgegeben.